

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete	g	Geschlossene Bauweise
MK	Kerngebiete	o	Offene Bauweise
III	Zahl 4, Vollgeschoss (als Höchstwert)	△	nur Einzelhäuser zulässig
WB	Besondere Wohngebiete	GRZ	Grundflächenzahl
		z.B. 0,7	Geschoßflächenzahl

Linien und Flächen

—	Plangebietsgrenze	→	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung v. Baugebiet oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
—	Straßenbegrenzungslinie	□	Flächen für den Gemeinbedarf
—	Baugrenze	■	Schule
—	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen v. Gemeinschaftsanlagen	□	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
TG	Tiefgarage	●	Ortsnetz-Trafostation (ONS)
St	Stellplätze		

Gestaltung baulicher Anlagen

FD	Flachdach	⊗	Durchgänge, Durchfahrten, Unterführung
SD	Satteldach	⊗	zu erhaltende bzw. zu errichtende Mauer mit festgesetzter Höhe
DT	Dachterasse		

Nicht überbaubare Flächen

□	Straßenverkehrsflächen	●	Zu erhaltende Bäume, Baumgruppen, Buschgruppen
□	Grünflächen	○	Pflanzloch für Einzelbäume
□	Parkanlagen	—	1. Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit in Notfällen
		—	2. Leitungsrecht zu Gunsten des Abwasserwerkes

B. Erläuterungen der Planunterlage

---	Flurgrenze	⊗	Bäume (Bestand)
---	Flurstücksgrenze	⊗	Höhe über NN
■	Vorhandene Gebäude mit Gesch. und H. Nr.		
[ ]	Böschungen		

C. Nachrichtl. Angaben (BauGB §9 Abs. 4u6)

—	Richtfunktasse DBP 200 m Breite
■	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
□	Überschwemmungsgebiet

<p><b>Rechtsgrundlagen:</b>                  Baugesetzbuch (BauGB) v. 8.12.1986 (BGBl. I S. 2283), zuletzt geändert durch Gesetz v. 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911)                  Bauordnungsverordnung in der Fassung v. 23.11.1990 (BGBl. I S. 132)                  Wohnungsbauherkunftsgesetz (WohnbAuHG) v. 1.4.1990 (BGBl. I S. 928)                  § 86 Bauordnung (BauO) v. 07.03.1995 (GV NW S. 218)                  Bundesdenkmalgesetz v. 12.03.1987 (BGBl. I S. 589) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)</p>	<p>Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 28.6.95 wird bescheinigt                  Herford, den 4.7.96                  Der Bürgermeister                  im Auftrage</p>
<p>Für die Planung:                  Herford, den 26.3.96                  gez. Kos (L.S.)                  Beigeordneter für das Bauwesen</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsschweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.                  Herford, den 26.3.96                  gez. Schinke                  Stadtvermessungsleiter</p>
<p>Der Ausschuss der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BauGB am 27.3.95 die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufhebungsbescheid ist am 3.7.95 erloschen.                  Herford, den 28.3.95</p>	<p>Die Anhörung gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 12.7.95 bis zum 21.7.95 stattgefunden.                  Herford, den 26.3.96                  (L.S.)                  gez. Teichler                  Vorsitzender des Bauausschusses</p>
<p>Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 2 (4) WobAuHG, mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.                  Herford, den 26.3.96</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB vom Bauausschuss der Stadt Herford am 26.3.95 beschlossen worden.                  Herford, den 26.3.96                  (L.S.)                  gez. Teichler                  Vorsitzender des Bauausschusses</p>
<p>Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 1 (2) BauGB vom 04.06.95 bis 07.05.96 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.03.96 mit Herford auf § 2 (4) WobAuHG bekanntgemacht worden.                  Herford, den 12.5.95</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Herford am 28.3.96 als Satzung beschlossen worden.                  Herford, den 2.7.96                  (L.S.)                  Der Bürgermeister                  im Auftrage                  gez. Büllmann                  städt. Bauinspektor</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (1) BauGB am 10.07.96 eingeleitet worden. Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom 04.09.96                  Detmold, den 04.09.96                  Az.: 35.211-303/96.346                  Bezirksregierung Detmold                  im Auftrage                  gez. Nading</p>	<p>Das Anzeigungsverfahren sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB am 11.11.96 öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 11.11.96 öffentlich aus.                  Herford, den 12.12.96                  (L.S.)                  gez. Büllmann                  städt. Bauinspektor</p>

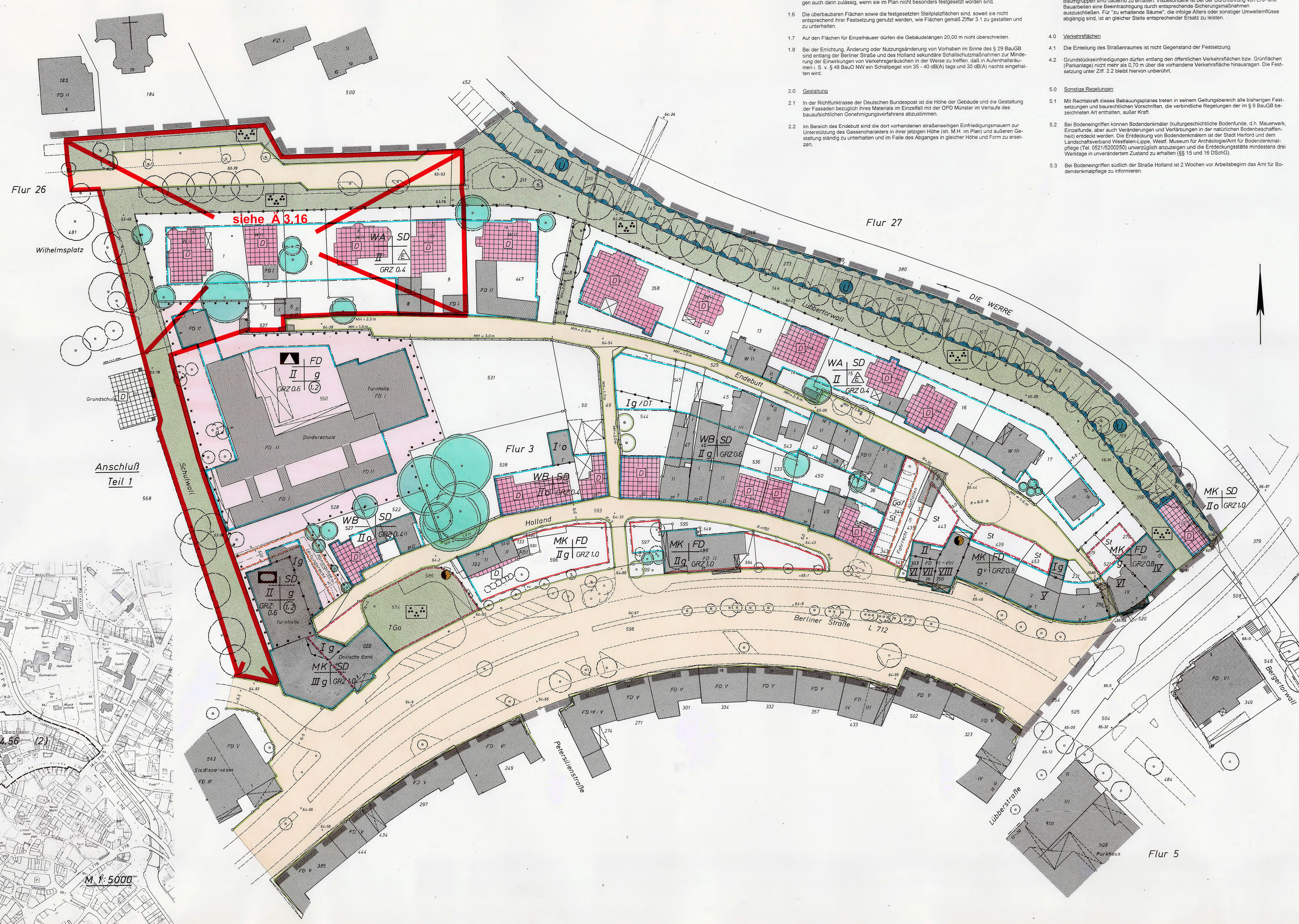
**Stadt Herford**  
 Bebauungsplan Nr. 4.56a, Teil 2  
 „Wilhelmsplatz / Holland“ (B 200)

Ausfertigung  
 Kartengrundlage: Katasterkarte  
 Gemarkung: Herford  
 Maßstab 1 : 500  
 Flur: 3, 26 und 27

FB 4.5 / VERMESSUNG  
 10.06.96

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die Ausnahmen gemäß § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Im Besonderen Wohngebiet (WB) werden die Ausnahmen gemäß § 4a (3) BauNVO nicht Bestandteil dieses B-Planes.
- Im Kerngebiet (MK) sind die in § 7 (2) Nr. 5 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Wohnungen gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind nur vom 1. Obergeschoß an zulässig. Im Kerngebiet (MK) sind Spielplätze und ähnliche Einrichtungen i. S. v. § 33a GewO in der derzeit geltenden Fassung und Betriebe mit Sonderarbeiten nicht zulässig gemäß § 1 (9) i. V. m. § 1 (5) BauNVO (BauNVO).
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen davon ist je ein Gebäude gemäß § 65 (1) Nr. 1 BauNVO Grundstück.
- Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig, sofern sie von einer für den KFZ-Verkehr bestimmten Fläche unmittelbar zu erreichen sind. Unter den Flächen mit Bindung für Bepflanzung sind Tiefgaragen auch dann zulässig, wenn sie im Plan nicht besonders festgesetzt worden sind.
- Die überbaubaren Flächen sowie die festgesetzten Stellplatzflächen sind, soweit sie nicht entsprechend ihrer Festsetzung genutzt werden, wie Flächen gemäß Ziffer 3.1 zu gestalten und zu unterhalten.
- Auf den Flächen für Einzelhäuser dürfen die Gebäudehöhen 20,00 m nicht überschreiten.
- Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind entlang der Berliner Straße und des Holland sekundäre Schallschutzmaßnahmen zur Minderung der Einwirkungen von Verkehrsgeräuschen in der Weise zu treffen, daß in Außenhörsräumen i. S. v. § 46 BauO NW ein Schallpegel von 35 - 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts eingehalten wird.
- Gestaltung
- In der Richtfunktasse der Deutschen Bundespost ist die Höhe der Gebäude und die Gestaltung der Fassaden bezüglich ihres Materials im Einzelfall mit der OPD Münster im Verlaufe des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens abzustimmen.
- Im Bereich des Endebutt sind die dort vorhandenen straßenseitigen Einfriedigungsmauern zur Unterstützung des Gassencharakters in ihrer setzten Höhe (ca. 1,10 m im Plan) und äußeren Gestaltung ständig zu unterhalten und im Falle des Abganges in gleicher Höhe und Form zu ersetzen.

- Grünflächen und nicht überbaubare Flächen
- Die Flächen der Baunutzungsart mit Bindung für Bepflanzung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen mit Bodenüberdeckung) angelegt werden. Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Wertebelastungen sind auf den Flächen mit Bindung für Bepflanzung unzulässig. Die Flächen mit Bindung für Bepflanzung sind spätestens 1. Jahr nach Bezugsfertigkeit der Bauwerke anzulegen.
- Die Einteilung der öffentlichen Grünflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Zwischen den Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünflächen und den Baugrenzen legenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten (Pflanzvorgarten) anzulegen. Die Freilegung und Befestigung von Vorgartenflächen kann nur vor Verkauf- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Grundstückszufahrten, -eingänge sowie Einfriedigungen müssen so angelegt werden, daß eine einheitliche Gestaltung der Vorgärten nicht gestört wird.
- Auf je 4 ebenerdige Stellplätze ist unabhängig von der Beschaffenheit der Oberfläche zusätzlich ein standortgerechter einheimischer Laubbäum innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen. Dies gilt für Garagen für mehr als 2 Fahrzeuge sinngemäß.
- Die im Bebauungsplan als "zu erhaltende Bäume" gekennzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Für "zu erhaltende Bäume", die infolge Alters oder sonstiger Umwelteinflüsse abgängig sind, ist an gleicher Stelle entsprechender Ersatz zu leisten.
- Verkehrsräume
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Grundstückseinfriedigungen dürfen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Grünflächen (Parkanlagen) nicht mehr als 0,70 m über die vorhandene Verkehrsfläche hinausragen. Die Festsetzung unter Ziff. 2.2 bleibt hiervon unberührt.
- Sonstige Regelungen
- Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und baulichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herford und dem Landschaftsverbund Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Kern für Bodendenkmalpflege (Tel. 0521/6200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).
- Bei Bodeneingriffen südlich der Straße Holland ist 2 Wochen vor Arbeitsbeginn das Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.



M 1 : 5000